



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Empfehlungsvereinbarung 2025

über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW

für die

heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen

im Landesteil Rheinland

Der Landschaftsverband Rheinland, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und die kommunalen Spitzenverbände NRW schließen diese Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren für die heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen im Landesteil Rheinland:

Vorbemerkungen/Grundlagen

Der Geltungszeitraum dieser Empfehlungsvereinbarung beginnt am **01.01.2025** und endet am **31.12.2025**.

Mit dieser Empfehlungsvereinbarung wird erstmals ein pauschales Fortschreibungsverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe in heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen im Landesteil Rheinland umgesetzt.

Die Vergütungsvereinbarungen, die auf Grundlage dieser Empfehlungsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den jeweiligen Trägern der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, erstrecken sich auf eine Laufzeit vom **01.08.2025** bis **31.12.2025**.

Das pauschale Fortschreibungsverfahren basiert auf den für andere Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe vereinbarten Steigerungsraten (**Teil A – Allgemeiner Teil**). Die auf die heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen entfallenden Kostenwirkungen für das Jahr 2025 werden in den **Teil B** (Besonderer Teil) dieser Empfehlungsvereinbarung übernommen. Die rechnerische Darstellung folgt in **Teil C**. Weitere Regelungen werden im **Teil D** getroffen.

A Allgemeiner Teil (Werte gültig für alle Leistungsbereiche, die eine pauschale Anhebung vereinbaren)

1. Personalkosten

1.1. Tarifabschluss TVöD-kommunal

Für die Berechnung der pauschalen Anhebungen in 2025 wird die Bewertung der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 15. Mai 2025 zugrunde gelegt.

Ab dem 01.04.2025 werden die Tabellenentgelte aller Beschäftigten um 3,0 %, mindestens aber um 110,- € erhöht. Weiterhin werden zum 01.07.2025 die Schicht-/Wechselschichtzulagen auf 100,-€ bzw. 250,- € erhöht.

1.2. Kostenwirkung für 2025

Die lineare Anhebung ab dem 01.04.2025 wurde von der VKA mit einer Kostenwirkung in 2025 (01.01. bis 31.12.2025) von **+2,26%** bewertet.

Die zum 01.07.2025 erhöhte Schicht-/Wechselschichtzulage findet in den heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen keine Anwendung.

1.3. Veränderung bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 07.11.2024 erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung von bisher 1,7 % auf 2,5 % (+0,8 % Steigerung, Arbeitgeberanteil: 50%) zum 01.01.2025.

Durch Kenntnisnahme der Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV 2025) durch den Deutschen Bundestag am 05. Dezember 2024 und Zustimmung des Bundesrates am 10.12.2024 wurde der Beitragssatz um insgesamt 0,2 % (Arbeitgeberanteil: 50 %) erhöht.

Für die Insolvenzgeldumlage (U3), geregelt in § 360 SGB III, wird die Absenkung der Vorjahre durch Verordnung nicht weiter verlängert. Damit beträgt sie wieder 0,15 % (Steigerung um +0,09%, ausschließliche Finanzierung durch den Arbeitgeber).

Die Vertragsparteien einigen sich ferner, dass die von den gesetzlichen Krankenkassen individuell festzulegenden Veränderungen bei der U2-Umlage nicht mehr Bestandteil der Empfehlungsvereinbarung sind.

Die o.g. Steigerungen in Höhe von insgesamt 0,59 % beziehen sich auf das gesamte sozial- bzw. rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Bei einem angenommenen Arbeitgeberanteil inkl. Personalnebenkosten von 30 % führt diese Steigerung zu einem Anstieg der Personalkosten in Höhe von **0,45 %**, der im Rahmen dieser Empfehlungsvereinbarung vergütungswirksam berücksichtigt wird. Für die Empfehlungsvereinbarung 2026 vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame Herleitung des Sozialversicherungsanteils inkl. Personalnebenkosten an den Gesamtpersonalkosten.

2. Sachkosten

2.1. Verbraucherpreisindex

Die "Gemeinschaftsdiagnose zur Frühjahrs- bzw. Herbstprojektion der Bundesregierung" (Gemeinschaftsdiagnose), welche am 04. April 2025 veröffentlicht wurde, geht für das Jahr 2025 von einer Inflationsrate in Höhe von **2,2 %** aus. Die Vertragsparteien legen diese Prognose zur Berechnung für die Empfehlungsvereinbarung 2025 zu grunde.

B Besonderer Teil

Aufgrund der in Teil A beschriebenen Parameter ergeben sich für die Zeit vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** folgende dauerhafte Steigerungen für die Vergütungen der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen:

Personalkostensteigerung ab 01.01.2025:

Tarifliche Erhöhung Tabellenentgelte **2,26 %**

SV-Beiträge (inkl. Insolvenzgeldumlage) **0,45 %**

Sachkostensteigerung ab 01.01.2025:

Veränderung Verbraucherpreisindex **2,20%**

Da die Vergütungsvereinbarungen für die Zeit vom **01.08.2025 bis 31.12.2025** geschlossen werden, erfolgt die Refinanzierung der Kostensteigerung 2025 über einen Zeitraum von 5 Monaten. Die oben aufgeführten Steigerungsraten werden daher im Vergütungszeitraum vorübergehend erhöht. Zum 01.01.2026 erfolgt eine Basiskorrektur, sodass ab diesem Zeitpunkt in den Personal- und Sachkosten nur noch die Kostenwirkung 2025 verbleibt.

Personalkostensteigerung vom 01.08. – 31.12.2025:

Tarifliche Erhöhung Tabellenentgelte **5,42 %**

SV-Beiträge (inkl. Insolvenzgeldumlage) **1,10 %**

Personalkostenanstieg gesamt **6,52%**

Sachkostensteigerung vom 01.08.2025 – 31.12.2025:

Veränderung Verbraucherpreisindex **5,28%**

Basiskorrektur zum 01.01.2026:

Personalkosten **-2,86%**

Sachkosten **-2,93%**

Die erforderliche Basiskorrektur wird mit noch festzulegenden Kostenwirkungen berechnet, die ab dem 01.01.2026 gelten sollen und Bestandteil der für das Jahr 2026 zu schließenden Empfehlungsvereinbarung werden.

C Rechnerischer Teil

Dieser ist gültig für die im Besonderen Teil B benannten Bereiche. Aufgrund der zuvor beschriebenen Punkte ergeben sich für die einzelnen Leistungsbereiche folgende Steigerungen zum 01.08.2025 und eine Basiskorrektur zum 01.01.2026.

1. Personalkostenveränderung

Personalkosten	Wert Jahres-wir-kung	Vereinbarungs-zeitraum 01.08. bis 31.12.2025
Tarifliche Erhöhung Tabellenentgelte	2,26 %	5,42 %
Veränderung SV-Beiträge	0,38 %	0,93 %
Veränderung Insolvenzgeldumlage	0,07 %	0,17 %
Ergebnis		6,52 %
Basiskorrektur 01.01.2026		-2,86 %

2. Sachkostenveränderung

Sachkosten	Wert Jahres-wir-kung	Vereinbarungs-zeitraum 01.08. bis 31.12.2025
Ergebnis Sachkostenveränderung	2,20 %	5,28 %
Basiskorrektur 01.01.2026		-2,93 %

Für die Fortschreibung der Leistungsentgelte werden die für die jeweilige Einrichtung im letzten Vergütungsverfahren abgestimmten Personal- und Sachkosten herangezogen. Dabei werden die Daten aus dem zuletzt abgestimmten Datenerhebungsbogen bzw. der zuletzt einrichtungsindividuell abgestimmten Budgetberechnung (Anlage zur aktuellen Vergütungsvereinbarung), aus der die geltenden Personal- und Sachkosten hervorgehen, als Ausgangswerte für die Fortschreibung zugrunde gelegt. Darüber hinaus werden die in diesen Berechnungen hinterlegten Erträge mindernd berücksichtigt. Aus dem sich daraus ergebenden Leistungsentgelt wird unter Berücksichtigung der

Platzzahl das jährliche Leistungsentgelt pro Gruppen und im Anschluss die monatliche personenbezogene HPK-Pauschale ermittelt.

D Weitere Regelungen

Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, die Gespräche über den Abschluss einer Folgeempfehlungsvereinbarung aufzunehmen, sobald ein Entwurf der Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe für besondere Wohnformen und ambulante Dienste nach dem SGB IX sowie Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem SGB XII zu den vergütungswirksamen Veränderungen für das Jahr 2026 vorliegt, um ab dem Zeitraum vom 01.01.2026 eine neue Empfehlungsvereinbarung in Kraft setzen zu können.

Die im Zuge der Umsetzung der Empfehlungsvereinbarung 2026 zu schließenden Vergütungsvereinbarungen erhalten mit Wirkung zum 01.01.2026 die notwendige Basiskorrektur.

Für alle heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen erstellt der Landschaftsverband Rheinland umgehend nach Abschluss dieser Vereinbarung die individuellen Vergütungsvereinbarungen für die Leistungserbringer mit einer Laufzeit vom 01.08.2025 bis zum 31.12.2025 bzw. mit Basiskorrektur zum 01.01.2026.

Der Landschaftsverband Rheinland leitet die Vergütungsvereinbarungen den jeweiligen Leistungserbringern zur Gegenzeichnung zu.

Die Leistungserbringer erhalten die Vergütungsvereinbarungen wie oben beschrieben und erklären ihren Beitritt zur Empfehlungsvereinbarung 2025 durch die Unterzeichnung der angebotenen Vergütungsvereinbarung.

Alle Vergütungsvereinbarungen erhalten mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Basiskorrektur.

Köln, 02.12.2025

Für den Landschaftsverband Rheinland

Daniel Ramcke

.....
Daniel Ramcke, Landschaftsverband Rheinland



Für die LAG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Volker Supe

.....
Volker Supe, LAG der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Städtetag NRW

Stefan Hahn

.....
Stefan Hahn, Beigeordneter

Für den Landkreistag NRW

Kai Zentara

.....
Dr. Kai Zentara, Beigeordneter

Für den Städte- und Gemeindebund NRW

Thilo Waasen

.....
Thilo Waasen, Beigeordneter